



Weisungen für die Durchführung von Jugendkursen Gewehr 300m Standardgewehr

Ausgabe 2013

Reg.-Nr. 6.51.10 d

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt gestützt auf Artikel 26 seiner Statuten folgende Weisungen für die Durchführung von Jugendkursen der Jugendausbildung:

I. Grundsatz

Der SSV unterstützt auf der Grundlage des Ausbildungs- und des Nachwuchskonzeptes die Durchführung von Jugendkursen Gewehr 300m Standardgewehr.

II. Zweck

Erfassung von jugendlichen Schützinnen und Schützen im sportlichen Schiessen

III. Kursangebot

Standardgewehr 300m liegend frei	U16 – U20
Standardgewehr 300m liegend frei, kniend	U16 – U20
Standardgewehr 300m liegend, stehend, kniend	U16 – U20

IV. Durchführung

Alle Vereine, die Mitglied eines Kantonschützen- bzw. Unterverbandes (KSV/UV) des SSV sind, können die Kurse durchführen.

Für die Durchführung der Kurse sind anerkannte Trainer SSV oder J+S Leiter (Gewehr Sportschiessen) oder Erwachsenensportleiter (Sportschiessen Gewehr) erforderlich.

Die Anzahl Lektionen richtet sich nach dem Leitfaden zur Durchführung von J+S Angeboten Gewehr mit Kinder und Jugendlichen. Die Minimaldauer eines Kurses beträgt 15 Kurswochen in einem Zeitraum von maximal sechs Monaten und beinhaltet mindesten 15 Trainings in 12 Trainingswochen. Die Aktivität dauert mindestens 60 Minuten.

Kurswochen														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
●	●	●	●	●	●		●	●	●		●	●		●
Trainings														

V. Administration, Kontrolle und Beiträge

Die Kurse müssen vor Beginn des Kurses dem Nachwuchschef der KSV/UV gemeldet werden.
Form. Kurs 30.82.301

Der Nachwuchschef (KSV/UV) behält sich vor Kursbesuche durchzuführen.

Nach Abschluss des Kurses meldet die Kursleitung an den Nachwuchschef (KSV/UV) den Kurs als abgeschlossen mit Form Anwesenheitskontrolle Form. 6.52.01

Der Nachwuchschef meldet die Kurse aus seinem Bereich dem RL Jugendausbildung SSV mit Form 6.57.01 inkl. einer Kopie der Anwesenheitskontrollen.

Der RL Jugendausbildung SSV beantragt beim SSV Finanzen die Kursentschädigung.

Der Beitrag pro Teilnehmer wird durch das KZen Ausbildung / Nachwuchsförderung / Richter (KZen ANR) festgelegt und wird an die KSV/UV Verbände ausbezahlt.

Beitragsberechtigt sind Jugendliche vom 16. bis 20. Altersjahr welche den Kurs vorschriftsgemäss besucht haben.

VI. Versicherung

Alle Teilnehmende und Kursleitungen sind bei vorschriftsgemässer Anmeldung des Kurses bei der Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine (USS) versichert.

VII. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Weisungen ersetzen alle früheren Regelungen für die Durchführung von Jugendkursen Gewehr 300m Standardgewehr.

Diese Weisungen wurden vom Vorstand des SSV am 8.11.2012 genehmigt; sie treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Präsidentin

Dora Andres

Leiterin KZen Ausbildung/NWF

Ruth Siegenthaler